

Öffentliche Auflage Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege

Die kantonale Denkmalpflege hat die erhaltenswerten Objekte für jede Gemeinde in einem Bauinventar gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG, SRL Nr. 595) erfasst. Die schützenswerten und erhaltenswerten Objekte sind im Entwurf des Bauinventars fotografiert, beschrieben und dokumentiert.

Der Entwurf des Bauinventars liegt vom 14.10. - 24.10.2019 während den Öffnungszeiten im Gemeindehaus Römerswil, Dorf 6, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Das Bauinventar ist ein Fachinventar, das den aktuellen Baubestand der Gemeinde in seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung abbildet. Ziel des Bauinventars ist es, eine Grundlage für allfällige planungsrechtliche Umsetzungen zu schaffen. Für die bewerteten Objekte gibt es kein Bauverbot, qualitativ gute An- und Umbauten sind jederzeit möglich. Bei schützenswerten Objekten und Objekten in Baugruppen ist im Baubewilligungsverfahren die kantonale Denkmalpflege miteinzubeziehen, bei erhaltenswerten Objekten die kommunale Bewilligungsbehörde. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, kann auch ein Ersatzneubau geprüft werden.

Das Bauinventar ist behördenverbindlich und mit keinen Eigentumsbeschränkungen verbunden. Aus diesem Grund kann gegen die Aufnahme ins Inventar keine Einsprache gemacht werden.

Sobald das Inventar formell von der zuständigen kantonalen Behörde in Kraft gesetzt ist, können die Eigentümer eine Feststellungsentscheid verlangen, mit dem der Eintrag ins Bauinventar eingehend geprüft wird. Dabei müssen die Eigentümer nachweisen, dass der Eintrag im Inventar aktuell einen unmittelbaren Einfluss auf Ihr Objekt hat. Dieser Entscheid der Dienststelle kann anschliessend durch das Kantonsgericht überprüft werden.

Die Eigentümer von nicht versicherten Kleinobjekten werden gebeten, allfällige Fehler betreffend Standort, Eigentümerschaft oder Geschichte direkt der Kantonalen Denkmalpflege zu melden (041 228 71 74).

Hinweis:

Für Eigentümer von Objekten, die bereits im Kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen sind und somit unter kantonalen Schutz stehen, ergeben sich aus dem Bauinventar keine Änderungen.

Eigentümer/innen von Objekten, die in der fertig gestellten Fassung des Bauinventars eingetragen sind, werden im Verlauf des späteren Inkraftsetzungsverfahrens von der zuständigen kantonalen Behörde (Dienststelle Hochschulbildung und Kultur) separat orientiert.

9.10.2019

GEMEINDERAT RÖMERSWIL